

RS Vwgh 2004/9/28 2004/14/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §82;

FinStrG §83;

Rechtssatz

Wenn der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von mehreren Jahren laufend von einer Brauerei Getränke bezieht, für welche er sich Lieferscheine bzw. Rechnungen, die auf diverse Letztabbraucher lauten, ausstellen lässt, und wenn diese Getränke in das für die Gastwirtschaft des Beschwerdeführers geführte Rechenwerk keinen Eingang finden, kann der belannten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie von einem Verdacht auf vorsätzliche Handeln ausgeht. Der Beschwerdeführer behauptet in keiner Weise, dass die geschilderte langjährige Praxis ohne sein Mitwirken von anderen Personen vorgenommen worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004140014.X03

Im RIS seit

05.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at